



## Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt  
Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·  
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·  
Erscheint nach Bedarf.

**Amtsblatt Nr. 16** - 28. April 2023

### **1. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 91, 7. Teiländerung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

### **2. Für den Wendehammer in der Maria-Penn-Straße wird ein absolutes Haltverbot angeordnet**

### **3. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt**

### **1. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäufelinstraße zwischen der Augsburgers Straße und der Oskar-Mayer-Straße“ 7. Teiländerung (ehem. Strenesse-Gelände, 2. Bauabschnitt), der Stadt Nördlingen, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 91 „Gebiet südlich der Schäufelinstraße zwischen der Augsburgers Straße und der Oskar-Mayer-Straße“ 7. Teiländerung der Stadt Nördlingen, bestehend aus einer Bebauungsplanzeichnung vom 25.04.2023 mit Textteil und Begründung gleichen Datums als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig stellte der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan fest, der auf dem Wege der Berichtigung angepasst wurde.

Dieser Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan,

der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Umweltbericht aufgestellt wurde, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Textteil und Begründung ist im Bauamt der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 2. Obergeschoss während der allgemeinen Dienststunden einzusehen. Über seinen Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Zusätzlich sind die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Nördlingen, unter <https://www.noerdingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/bebauungsplaene/> einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nördlingen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem werden auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient nur zur allgemeinen Information.**

Nördlingen, den 26.04.2023

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 91 "Gebiet südlich der Schäufelinstraße zwischen der Augsburgers Straße und der Oskar-Mayer-Straße" 7. Teiländerung (ehem. Strenesse-Gelände, 2. Bauabschnitt), Nördlingen**



STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

### **2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aufgrund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

#### **A N O R D N U N G :**

1. Für den Wendehammer in der Maria-Penn-Straße wird ein absolutes Haltverbot angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283 (absolutes Haltverbot) mit Zusatzzeichen 2423 (Auf der gesamten Wendepalte). Die Beschilderung ist direkt an der Zufahrt zum Wendehammer anzubringen. Die beiden Zufahrten auf Privatgrund zwischen Maria-Penn-Straße 13 und 15 und Maria-Penn-Straße 15 und 17 sind als amtliche Feuerwehrezufahrten zu kennzeichnen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 19.04.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

### **3. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt**

Die Stadtkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 13. Mai 2023, um 19 Uhr, zu ihrem mittlerweile schon traditionellen Frühjahrskonzert ein. Veranstaltungsort ist die Schillerhalle (Schillerstraße 5).

Karten für diese Konzertveranstaltung gibt es ab sofort in der Tourist Information der Stadt Nördlingen, Telefon 09081 84-116.